

# **Förderprogramm „Grünlandstreifen“ der Stadt Ditzingen**

**lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22. 03. 1994, geändert am 21. 12. 1999 und 18.12.2001 in der ab 1.1.2002 gültigen Fassung**

Extensive Säume und Raine sind wichtige Lebensstätten für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt. Auch den Gegenspielern von Schadinsekten, den sogenannten Nützlingen wie Marienkäfer und Schlupfwespen bieten die Grünlandstreifen Lebensraum. Extensive Säume entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen haben daher im integrierten Pflanzenschutz Bedeutung.

## **1. Förderziel**

Die Stadt Ditzingen fördert im Rahmen der von ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Neuanlage von Grünlandstreifen entlang von Feldwegen und Biotopen wie Hecken, Feldgehölzen, mageren Böschungen und Fließgewässern/Wassergräben. Zur Förderung der Feldfauna (z. B. Rebhuhn) wird auch die Anlage von „Altgrasstreifen“, also Grünlandstreifen die nicht jedes Jahr gemäht werden, bezuschusst. Grünlandstreifen sind ein wesentlicher Beitrag zum Biotopverbund, in dem sie eine Verbindungslinie zwischen den in der Feldflur vorhandenen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen schaffen. Auch haben die extensiv genutzten Grünlandstreifen positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und erhöhen die Erlebnisvielfalt in der Landschaft.

## **2. Fördervoraussetzung**

Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mind. 2,5 m Breite entlang eines Feldweges/Biotops.

Mindestens 5-jährige Ackernutzung vor Bereitstellung als Grünlandstreifen.

Einmalige Saat mit von der Förderstelle bereitgestelltem Saatgut.

Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. Bei Auftreten von Problemunkräutern kann in Absprache mit der Förderstelle eine gezielte Bekämpfung durchgeführt werden.

Einmalige Mahd bis zur Ernte, jedoch nicht vor dem 15 Juni. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Der Mahdzeitpunkt von Altgrasstreifen wird von der Förderstelle festgelegt.

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Laufzeit geht jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag jeweils zum 30. September eines Jahres kündigen.

Vertragsänderungen sowie sonstige vertragswirksame Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Soweit der Vertragsnehmer die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, hat er hierfür bezahlte Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

Die Stadt Ditzingen sichert zu, dass nach Beendigung des Vertrages die Grünlandstreifen in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt werden können, wenn der Vertrag nicht verlängert oder keine Entschädigung auf andere Weise geleistet wird.

Eine Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Ditzingen.

Zuschüsse werden nur für Maßnahmen bewilligt, die zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht begonnen sind. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen im Rahmen der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Keine Förderung wird gewährt für Maßnahmen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind.

Veränderungen im Pachtverhältnis sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Entschädigungssatz (pro m<sup>2</sup> und Jahr):**

€ 0,20: Mahd und Abtransport des Mähgutes erfolgt durch den Antragsteller.

€ 0,18: Mahd und Abtransport des Mähgutes erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Ditzingen.